

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

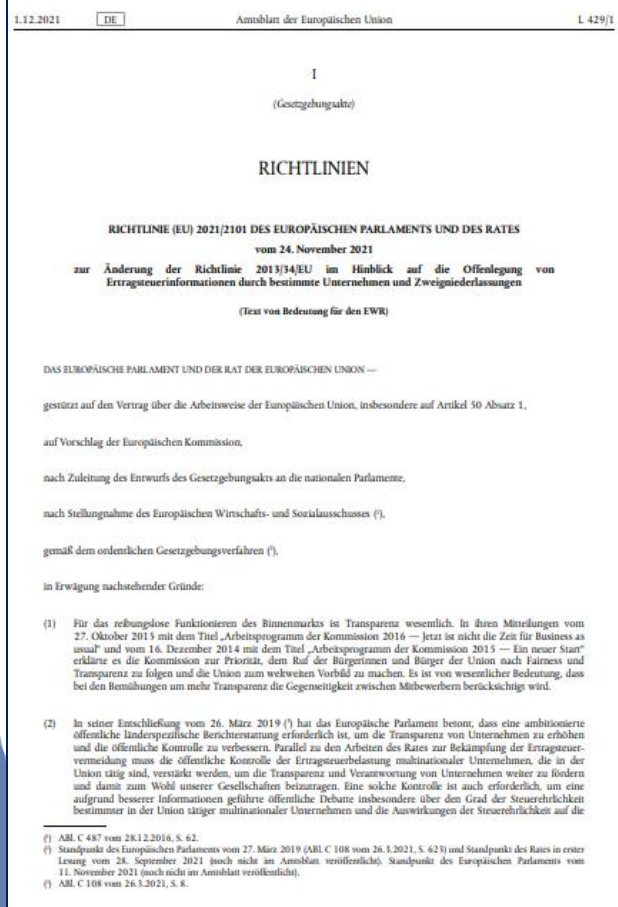
Sitzung:	30. Sitzung Gemeinsamer FA / 21.10.2022 / 08:00 – 10:00 Uhr
TOP:	01 – RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen
Thema:	RefE des BMJ zur Umsetzung der pCbCR-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2021/2101)
Unterlage:	30_01a_Gem-FA_RefE_pCbCR

RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen



Überblick: pCbCR-Richtlinie

pCbCR-Richtlinie Richtlinie (EU) 2021/2101



- nicht-öffentliches Country-by-Country Reporting (CbCR) ggü. Finanzbehörden bereits durch Änderung der Amtshilferichtlinie ([Richtlinie 2011/16/EU](#)) mithilfe der DAC4-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2016/881](#)) verpflichtend
- öffentliche Zahlungsberichte bereits für bestimmte Gesellschaften der mineral- & holzgewinnenden Industrie (Artikel 41 ff. Bilanzrichtlinie, [Richtlinie 2013/34/EU](#)) verpflichtend
- public Country-by-Country Reporting (pCbCR) bereits für bestimmte Kreditinstitute (Artikel 89 Eigenkapitalrichtlinie, [Richtlinie 2013/36/EU](#)) verpflichtend
- nun umfassenderes öffentliches CbCR (public CbCR bzw. pCbCR) mithilfe der pCbCR-Richtlinie eingeführt
- Ziel: Ermöglichung Debatte, ob Unternehmen durch Steuerzahlungen Betrag zum Allgemeinwohl dort leisten, wo sie ansässig sind und Gewinne anfallen; Stärkung des Vertrauens in Gerechtigkeit nationaler Steuersysteme; Beitrag zur Erreichung Ziel 12 (Verantwortung bei Konsum und Produktion) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) der UN Agenda 2030
- Umsetzung pCbCR-Richtlinie in nationales Recht bis Juni 2023
- Prüfung Ausweitung persönlicher Anwendungsbereich der pCbCR-Richtlinie bis Juni 2027

RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen



Überblick: RefE zur Umsetzung pCbCR-Richtlinie

RefE des BMJ

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1) zielt darauf ab, Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der Europäischen Union entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent zu machen. Die Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen hat aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, zu erfolgen. Dadurch soll eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind. Die Richtlinie (EU) 2021/2101 ergänzt insoweit die u. a. für bestimmte Kreditinstitute im europäischen Aufsichtsrecht bereits verankerte Pflicht zur öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen. Indem die Richtlinie (EU) 2021/2101 die Tätigkeit multinationaler Unternehmen transparenter macht, leistet sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele 12 und 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Richtlinie ist bis zum 22. Juni 2023 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 soll zum Anlass genommen werden, eine Lücke bei der Publizität von Rechnungslegungsunterlagen ausländischer Kapitalgesellschaften, die im Inland über Zweigniederlassungen tätig sind, zu schließen. Außerdem besteht ein Bedürfnis, die Verbunddefinition in § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anzupassen, die im Schrifttum vielfach als schwer verständlich und lückenhaft kritisiert wird. Ferner soll die Rechtsbeschwerdemöglichkeit für das Bundesamt für Justiz gegen Entscheidungen des Landgerichts im Ordnungsgeldverfahren passgenau fortentwickelt werden, um eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Verschuldenserfordernis in § 335 Absatz 5 Satz 1 HGB zu ermöglichen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 soll der Vierte Abschnitt des Dritten Buchs des HGB um einen neuen Unterabschnitt ergänzt werden, in dem Pflichten zur Erstellung und Offenlegung von Ertragsteuerinformationsberichten, Vorgaben zu Inhalt und Form der Berichte sowie Sanktionsvorschriften vorgesehen werden. Auch das Recht der Abschlussprüfung soll punktuell angepasst werden. Die Jahresabschlussprüfung soll künftig auch die Prüfung umfassen, ob die zu prüfende Gesellschaft zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet war und bejahendenfalls ob die Offenlegung erfolgte. Durch Änderungen im Aktiengesetz und SE-Ausführungsgesetz soll geregelt werden, dass der Aufsichtsrat respektive das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan künftig auch den Ertragsteuerinformationsbericht prüfen muss.

- Stellungnahmen bis 31.10.2022 möglich
- Kerninhalte:
 - **betroffene Gesellschaften:**
 - bestimmte konzernunverbundene Unternehmen mit Sitz in Deutschland und oberste Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland, sofern ihre (Konzern-)Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils Betrag von 750 Millionen € übersteigen und sie eine Niederlassung/ dauerhafte Geschäftstätigkeit in anderen Staaten haben
 - grds. mittelgroße oder große Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von in Drittstaaten ansässigen obersten Mutterunternehmen mit vergleichbaren Umsatzerlösen
 - bestimmte Zweigniederlassung in Deutschland von in Drittstaaten ansässigen unverbundenen Unternehmen und von in Drittstaaten ansässigen obersten Mutterunternehmen mit vergleichbaren Umsatzerlösen
 - **Ertragsteuerinformationsbericht:** kein Bestandteil (Konzern-)Abschluss oder (Konzern-)Lagebericht; Aufschlüsselung Angaben nach EU-Mitgliedstaaten & bestimmten anderen Steuerhoheitsgebieten
 - **Offenlegung bei kalendergleichem Geschäftsjahr:** erster Bericht in 2026 für Geschäftsjahr 2025; Weglassen nachteiliger Angaben für 5 Jahre grds. möglich
 - **Prüfung:** inhaltlich durch Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat; Abschlussprüfer prüft Vorhandensein Ertragsteuerinformationsbericht

RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen



Überblick: Tätigkeit des DRSC

DRSC-Stellungnahme zum Entwurf der pCbCR-Richtlinie

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany

DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

MR Thomas Blöink
- persönlich -
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37

Telefon: +49 (0)30 206412-10
E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 27. Mai 2016

10117 Berlin

Per Email: bloeink-th@bmvj.bund.de, schwefteger-ba@bmvj.bund.de

Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15. April 2016 und die Gelegenheit, zum o. g. Vorschlag (im Folgenden „RL-Vorschlag“) Stellung nehmen zu dürfen.

Der RL-Vorschlag stellt einen Teil des Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission mit dem übergeordneten Ziel der Bekämpfung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung dar. Er fordert von bestimmten multinationalen Unternehmen eine weitreichende Offenlegung steuerlicher Informationen. Dadurch soll die Transparenz im Bereich der Ertragsteuer erhöht werden, um eine öffentliche Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob Steuern dort gezahlt werden, wo das Unternehmen hauptsächlich tätig ist und Einkünfte erzielt.

Wir erkennen die hohe politische Bedeutung des Themas Steuergerechtigkeit und -transparenz an und befürworten, dass die Kommission dieses Thema mit einer hohen Priorität bearbeitet.

Allerdings erscheint uns die beabsichtigte Art und Weise der Umsetzung durch die Kommission nicht dazu geeignet, das oben genannte übergeordnete Ziel zu erreichen. Länderbezogene An-

Kontakt: Zimmerstr. 30 10969 Berlin Telefon: +49 (0)30 206412-0 Telefax: +49 (0)30 206412-15 E-Mail: info@drsc.de	Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00 IBAN-Nr. DE25 1007 0000 0070 0781 00 BIC (Swift-Code) DEUTDE33XXX	Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18256 N2 Präsidentin: Prof. Dr. Andreas Barckow (Präsident) Peter Miesler (Vizepräsident)
--	--	---

Fachbeitrag zur pCbCR-Richtlinie

Aufsatz | Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Dipl.-Kfm. Georg Lanfermann, WP/StB, und Marco Götzke, LL.M., M.Sc.

Neue EU-Unternehmensberichterstattungspflichten ante portas: Public Country-by-Country Reporting

Die Steuertransparenz von Unternehmen spielt in der öffentlichen Diskussion eine zunehmend größere Rolle. Im Dezember 2021 wurde eine Änderungsrichtlinie zur Bilanz-Richtlinie (Bilanz-RL) für einen öffentlichen länderbezogenen Ertragsteuerinformationsbericht veröffentlicht. Diese hat zum Ziel, durch die verstärkte Transparenz und öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerbelastung von multinationalen Unternehmen (ggf. auch mit Sitz außerhalb der Europäischen Union – EU) deren Compliance in Steuerangelegenheiten zu fördern. Damit soll – parallel zu Entwicklungen bei der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – das Vertrauen der Öffentlichkeit in nationale Steuersysteme gestärkt werden. Die erste Berichterstattung ist 2026 für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehen. Der nachfolgende Beitrag bietet einen Überblick über die Inhalte der Änderungsrichtlinie und setzt die Richtlinie in Bezug zu anderen Initiativen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

I. Hintergrund

Im September 2013 verabschiedeten die OECD- und G20-Staaten einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) mit 15 Aktionspunkten.¹ Damit wurde das Problem anerkannt, dass Staaten ihre Steuersysteme unzureichend aufeinander abstimmen, womit Steuer- vermeidungsstrategien insbesondere multinationaler Unternehmen ermöglicht werden. Solche Unternehmen können entweder Gewinne leichter künstlich zu Staaten mit niedriger oder keiner Besteuerung verschieben, obwohl sie dort nicht oder kaum tätig sind, oder sie reduzieren ihre Besteuerungsgrundlage durch steuerwirksame Zahlungen wie Zinsen oder Lizenzgebühren. Neben Steuerausfällen für Staaten bedeutet dies auch einen Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Unternehmen.²

Als Resultat des BEPS-Aktionsplans hat die EU-Kommission im Juni 2015 einen Aktionsplan „Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union“³ veröffentlicht. Daraufhin wurde im Juni 2016 die sog. DAC4-RL⁴ zur Änderung der sog. Amtsblättrichtlinie⁵ veröffentlicht. DAC4 dient der Umsetzung von BEPS-Aktionspunkt 13 „Country-by-Country Reporting“ und behandelt den verpflichtenden automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen Steuerverwaltungen. Danach müssen multinationale Unternehmen jährlich für alle Steuerhoheitsgebiete, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen, Steuerangaben an die Behörden weiterleiten (ErwG 6 DAC4), ohne dass diese Angaben jedoch veröffentlicht werden. Deutschland setzte diese Vorgabe in § 138a AO um. Im April 2016, also kurz vor Veröffentlichung

der DAC4-RL, wurde von der Europäischen Kommission ein erster Entwurf einer Richtlinie für einen öffentlichen länderbezogenen Ertragsteuerinformationsbericht (public Country-by-Country Reporting-Richtlinie – pCbCR-RL) veröffentlicht.⁶ Auch wenn die pCbCR-RL augenscheinlich steuerrechtliche Angaben betrifft, hat die Europäische Kommission die Angaben als Transparenz-anforderung in Form einer Änderungsrichtlinie der Bilanz-RL⁷ veröffentlicht.⁸ Dies wurde von der Europäischen Kommission damit begründet, dass der Richtlinienentwurf der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit dient, da die Transparenz und öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerinformationen im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter (Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. g AEUV)⁹ ist und erhöht werden soll (ErwG 22 pCbCR-RL). Eine Änderung der Bilanz-RL unterliegt zudem dem sog. ordentlichen Gesetzgebungsverfahren i.S.d. Art. 294 AEUV¹⁰, wohingegen das Steuerrecht unter das sog. besondere Gesetzgebungsverfahren i.S.d. Art. 289 Abs. 2 AEUV i.V.m. Art. 113 und 115 AEUV¹¹ fällt. Bei Steuervorschriften gilt als Unterart des besonderen Gesetzgebungsverfahrens das Konsultationsverfahren,¹² bei dem die EU-Kommission einen Gesetzesvorschlag unterbreitet. Nachdem das EU-Parlament eine Stellungnahme dazu abgegeben hat, nimmt der EU-Ministerrat nach dem Einstimmigkeitsprinzip den Gesetzesvorschlag an oder lehnt ihn ab. Der EU-Mi-

1 OECD, BEPS actions, [abgerufen unter http://www.oecd.org/tax/beps/beps-actions/](http://www.oecd.org/tax/beps/beps-actions/) (Abf. 1.12.2015).
2 OECD, What is BEPS – Mission and Impact, [abgerufen unter http://www.oecd.org/tax/beps/about/](http://www.oecd.org/tax/beps/about/) (Abf. 1.12.2015).
3 EU, Mitteilung der Kommission an die Europäische Kommission und den Rat, Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Für Aktionspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, [abgerufen unter http://ec.europa.eu/economy_finance/2015_06/160500_2015_1302.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/2015_06/160500_2015_1302.pdf) (Abf. 1.12.2015).
4 Richtlinie 2013/34/EU des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatisierten Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABlBl. vom 16.2.2016, L 144, 83a-21.
5 Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABlBl. vom 11.2.2011, L 61, 1-12.
6 Mitteilung für eine Richtlinie der Europäischen Kommission und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen, [abgerufen unter http://ec.europa.eu/economy_finance/2016_06/160500_2016_1302.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/2016_06/160500_2016_1302.pdf) (Abf. 1.12.2015).
7 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Aufhebung der Richtlinie 79/400/EWG und ABlBl. vom 15. Februar 2011, L 61, 1-12.
8 Dies erfolgt mittels eines besonderen Kapitels (10), welches die Art. 4 bis 48b enthält.
9 Hinweis über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABlBl. vom 26.10.2012, C 324, 47.
10 Weis, EU, Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, [abgerufen unter http://www.parlamentum.de/parlamentum/160500/34-Aktives-parlamentarisches-Gesetzgebungsverfahren/](http://www.parlamentum.de/parlamentum/160500/34-Aktives-parlamentarisches-Gesetzgebungsverfahren) (Abf. 1.12.2015).
11 Weis, EU, Besonderes Gesetzgebungsverfahren, [abgerufen unter http://www.parlamentum.de/parlamentum/160500/34-Aktives-parlamentarisches-Gesetzgebungsverfahren/](http://www.parlamentum.de/parlamentum/160500/34-Aktives-parlamentarisches-Gesetzgebungsverfahren/) (Abf. 1.12.2015).
12 Weis, EU, Besondere Gesetzgebungsverfahren, [abgerufen unter http://www.parlamentum.de/parlamentum/160500/34-Aktives-parlamentarisches-Gesetzgebungsverfahren/](http://www.parlamentum.de/parlamentum/160500/34-Aktives-parlamentarisches-Gesetzgebungsverfahren/) (Abf. 1.12.2015).

35

DRSC-Briefing Paper zum RefE

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany

DRSC

DRSC Briefing Paper: Referentenentwurf für ein public Country-by-Country Reporting

Neue Pflichten zur Unternehmensberichterstattung bzgl. der Steuertransparenz

Im September 2013 verabschiedeten die OECD- und G20-Mitgliedstaaten einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) mit 15 Aktionspunkten. Damit wurde das Problem anerkannt, dass Staaten ihre Steuersysteme unzureichend aufeinander abstimmen, womit Steuervermeidungsstrategien insbesondere multinationaler Unternehmen ermöglicht werden. Solche Unternehmen können entweder Gewinne leichter künstlich zu Staaten mit niedriger oder keiner Besteuerung verschieben, obwohl sie dort nicht oder kaum tätig sind, oder sie reduzieren ihre Besteuerungsgrundlage durch steuerwirksame Zahlungen wie Zinsen oder Lizenzgebühren. Neben Steuerausfällen für Staaten bedeutet dies auch einen Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Unternehmen.

Als Resultat des BEPS-Aktionsplans hat die Europäische Kommission im Juni 2015 einen Aktionsplan „Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union“¹ veröffentlicht. Daraufhin wurde im Juni 2016 die sog. DAC4-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/881) zur Änderung der sog. Amtsblättrichtlinie (Richtlinie (EU) 2011/16/EU) veröffentlicht. Die DAC4-Richtlinie dient der Umsetzung von BEPS-Aktionspunkt 13 „Country-by-Country Reporting“ und behandelt den verpflichtenden automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen Steuerverwaltungen. Danach müssen bestimmte multinationale Unternehmen jährlich für alle Steuerhoheitsgebiete, in denen sie einer Geschäftstätigkeit nachgehen, Steuerangaben an

Behörden weiterleiten, ohne dass diese Angaben jedoch veröffentlicht werden. Deutschland setzte diese Vorgabe in § 138a AO um. Im April 2016, also kurz vor Veröffentlichung der DAC4-Richtlinie, wurde von der Europäischen Kommission ein Entwurf einer EU-Richtlinie für einen öffentlichen länderbezogenen Ertragsteuerinformationsbericht (public Country-by-Country Reporting-Richtlinie – pCbCR-Richtlinie) veröffentlicht. Die pCbCR-Richtlinie betrifft augenscheinlich zwar steuerrechtliche Angaben, jedoch hat die Europäische Kommission die neuen Berichtspflichten in der sog. Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) verortet.

Die pCbCR-Richtlinie hat zum Ziel, durch die verstärkte Transparenz und öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerbelastung von multinationalen Unternehmen (ggf. auch mit Sitz außerhalb der EU) deren Compliance in Steuerangelegenheiten zu fördern. Damit soll – parallel zu Entwicklungen bei der OECD – das Vertrauen der Öffentlichkeit in nationale Steuersysteme gestärkt werden.

Ungefähr fünf Jahre nach Veröffentlichung des Entwurfs wurde die pCbCR-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2021/2101) im Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. EU-Mitgliedstaaten haben bis Juni 2023 Zeit, die pCbCR-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Am 30. September 2022 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Referentenentwurf zur Umsetzung der pCbCR-Richtlinie in deutsches Recht. Stellungnahmen sind bis zum 31. Oktober 2022 möglich und werden

DRSC Briefing Paper: Referentenentwurf für ein public Country-by-Country Reporting

1

RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen



Überblick: Fragen des BMJ

- Schätzung (inkl. Begründung) für zusätzlichen jährlichen Aufwand pro Unternehmen für:
 1. Erstellung Ertragsteuerinformationsbericht
 2. Offenlegung Ertragsteuerinformationsbericht
 3. Prüfung durch Aufsichtsrat
 4. Abschlussprüfung

Überblick: Inhalte dieser Fachausschusssitzung

1. **Persönlicher Anwendungsbereich (§§ 342 bis 342f HGB-E)**
2. **Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342g bis 342 I HGB-E)**
3. Offenlegung im Unternehmensregister (§ 342m HGB-E)
4. Veröffentlichung auf Unternehmensinternetseite (§ 342n HGB-E)
5. **Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften (§§ 342o und 342p HGB)**
6. Prüfung durch Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat (AktG-E und SEAG-E)
7. **Abschlussprüfung (§§ 317 Abs. 3b und 322 Abs. 1 Satz 4 HGB-E)**
8. Offenlegung für Niederlassungen von KapG in Drittstaaten (§ 325a HGB-E)
9. **Sonstiges**

Vorgeschlagener Fokus für diese Fachausschusssitzung

1. Entsprechen die neuen deutschen Vorschriften den Vorschriften der Bilanzrichtlinie i.d.F. der pCbCR-Richtlinie?
2. Sind die deutschen Vorschriften für Anwender verständlich formuliert?
3. Wurden ggf. Wahlrechte der pCbCR-Richtlinie sinnvoll genutzt?

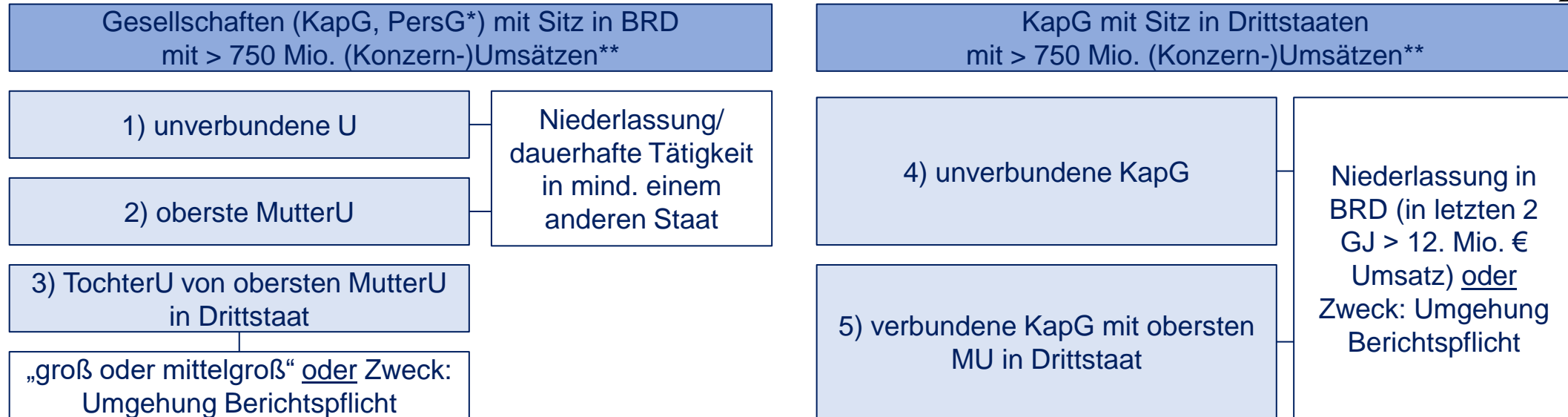
1. Persönlicher Anwendungsbereich: Struktur im RefE

- Anwendungsbereich (§ 342 HGB-E)
- Begriffsbestimmungen (§ 342a HGB-E)
- unverbundene Unternehmen mit Sitz im Inland (§ 342b HGB-E)
- oberste Mutterunternehmen mit Sitz im Inland (§ 342c HGB-E)
- Tochterunternehmen mit Sitz im Inland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 342d HGB-E)
- inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 342e HGB-E)
- inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§ 342f HGB-E)

RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen



1. Persönlicher Anwendungsbereich: Übersicht



- verbundene Unternehmen: [...] sind unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Sitz solche, die im Verhältnis zueinander Mutterunternehmen und Tochterunternehmen gemäß § 290 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 sind; alle mit demselben Mutterunternehmen verbundenen Tochterunternehmen sind auch untereinander verbundene Unternehmen. (§ 271 Abs. 2 HGB-E)
- oberste Mutterunternehmen: Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufzustellen haben (§ 342a Nr. 2 HGB-E)

* i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB: keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter

** in letzten 2 GJ

1. Persönlicher Anwendungsbereich: Neue Definition verbundener Unternehmen

Art. 2 Nr. 12 Bilanzrichtlinie (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] „verbundene Unternehmen“ zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe; [...]

§ 271 Abs. 2 HGB (Beteiligungen. Verbundene Unternehmen)

Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290) in den Konzernabschluß eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluß nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluß nach den §§ 291 oder 292 aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

§ 271 Abs. 2 HGB-E (Beteiligungen. Verbundene Unternehmen)

Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Sitz solche, die im Verhältnis zueinander Mutterunternehmen und Tochterunternehmen gemäß § 290 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 sind; alle mit demselben Mutterunternehmen verbundenen Tochterunternehmen sind auch untereinander verbundene Unternehmen.

Begründung RefE, S. 35

- aktuelle Kritik an derzeitiger Vorschrift, da lückenhaft, schwer verständlich und ggf. unionsrechtswidrig
- **Ziel: klarere und weitere Formulierung**
- Sitz oder Rechtsform der Gesellschaft soll künftig unerheblich sein, ebenso ob Gesellschaft in Konzernabschluss einbezogen
- § 271 Abs. 2 2. Halbsatz HGB-E stellt klar, dass alle mit demselben übergeordneten Unternehmen verbundenen Unternehmen auch untereinander verbundene Unternehmen sind

RefE: Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen



1. Persönlicher Anwendungsbereich: Definition Umsatzerlöse (750 Mio. €-Schwelle)

unverbundene Unternehmen mit Sitz in Deutschland (§ 342b Abs. 4 HGB-E)

- Bilanzrichtlinie, Bankbilanzrichtlinie oder Versicherungsbilanzrichtlinie

oberste Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland (§ 342c Abs. 4 HGB-E)

- IAS-Verordnung, Bilanzrichtlinie, Bankbilanzrichtlinie oder Versicherungsbilanzrichtlinie

obersten Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat mit mittelgroßem oder großem Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland (§ 342d Abs. 1 und 5 HGB-E)

- Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend; Anwendung Rechnungslegungsgrundsätze, die nach jeweiligem nationalen Recht für Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten

unverbundene Kapitalgesellschaften mit Sitz in Drittstaaten mit Zweigniederlassung in Deutschland (§ 342e Abs. 1 und 5 HGB-E)

- Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend; Anwendung Rechnungslegungsgrundsätze, die nach jeweiligem nationalen Recht für Aufstellung des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft gelten
 - Definition für Umsatzerlöse bzgl. 12 Mio. €-Schwelle für Zweigniederlassungen: Bilanzrichtlinie, Bankbilanzrichtlinie oder Versicherungsbilanzrichtlinie (§ 342 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HGB-E i.V.m. § 342b Abs. 4 HGB-E)

verbundene Kapitalgesellschaften mit Sitz in Drittstaaten mit Zweigniederlassung in Deutschland (§ 342f Abs. 1 und 5 HGB-E)

- Wechselkurs vom 21. Dezember 2021 bei Rundung auf das nächste Tausend; Anwendung Rechnungslegungsgrundsätze, die nach jeweiligem nationalen Recht für Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten
 - Definition für Umsatzerlöse bzgl. 12 Mio. €-Schwelle für Zweigniederlassungen: Bilanzrichtlinie, Bankbilanzrichtlinie oder Versicherungsbilanzrichtlinie (§ 342 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HGB-E i.V.m. § 342b Abs. 4 HGB-E)

1. Persönlicher Anwendungsbereich: Definition Umsatzerlöse (750 Mio. €-Schwelle)

Artikel 48a Abs. 2 Bilanzrichtlinie (Begriffsbestimmungen für die Ertragsteuerberichterstattung)

Für die Zwecke von Artikel 48b dieser Richtlinie hat ‚Umsatzerlöse‘ dieselbe Bedeutung wie:

- a) *‚Nettoumsatzerlöse‘ für Unternehmen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen und nicht die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden, oder*

ErwG 11 Satz 5 und 6 pCbCR-Richtlinie

Angesichts der Vielzahl von Rechnungslegungsgrundsätzen, nach denen sich Abschlüsse richten können, sollten die „Umsatzerlöse“ für Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, zur Festlegung des Anwendungsbereichs die gleiche Bedeutung wie „Nettoumsatzerlöse“ nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen dieses Mitgliedstaats haben. Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 86/635/EWG des Rates (8) und Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates enthalten Maßgaben für die Bestimmung der Nettoumsatzerlöse eines Kreditinstituts bzw. eines Versicherungsunternehmens.

Artikel 2 Nr. 5 Bilanzrichtlinie (Begriffsbestimmungen)

„Nettoumsatzerlöse“ die Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben;

§ 342b Abs. 4 HGB-E (Unverbundene Unternehmen mit Sitz im Inland)

Umsatzerlöse nach den Absätzen 1 und 3 sind

- 1. bei Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a oder Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes: der Gesamtbetrag derjenigen Posten, die nach den jeweils anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften den in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der **Richtlinie 86/635/EWG** genannten Posten entsprechen,*
- 2. bei Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 oder Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4: der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge nach Maßgabe der jeweils anwendbaren **handelsrechtlichen Vorschriften**,*
- 3. in Fällen, die nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst werden: der Betrag der Umsatzerlöse **nach § 277 Absatz 1.***

1. Persönlicher Anwendungsbereich: Umsatzschwelle

750 Mio. €-Schwelle

- Schwelle muss in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre überschritten werden (§§ 342b Abs. 1, 342c Abs. 1, 342d Abs. 1, 342e Abs. 1, 342f Abs. 1 HGB-E)
- Berichtspflicht erlischt, wenn Schwelle zwei Geschäftsjahre hintereinander unterschritten wird (§§ 342b Abs. 3, 342c Abs. 3, 342d Abs. 4, 342e Abs. 4, 342f Abs. 4 HGB-E)

Begründung RefE, S. 45

- zweite Geschäftsjahr, für das Schwelle hintereinander überschritten wird, ist gleichzeitig erster Berichtszeitraum
- wenn Schwelle im dritten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahr unterschritten wird, besteht Berichtspflicht fort

15 Mio. €-Schwelle (für Zweigniederlassungen)

- Schwelle muss in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre überschritten und darf in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren danach nicht unterschritten werden (§ 342 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HGB-E)

Begründung RefE, S. 44

- wenn Zweigniederlassung Schwelle in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre überschreitet und Schwelle danach abwechselnd unter- und überschreitet, bleibt persönlicher Anwendungsbereich eröffnet
- Berichtspflicht erlischt, wenn Schwelle zwei Geschäftsjahre hintereinander unterschritten

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Pflicht zur Erstellung

unverbundene Unternehmen mit Sitz in Deutschland (§ 342b HGB-E)

- unverbundenes Unternehmen hat Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen
- Befreiung, wenn Unternehmen ein CRR-Kreditinstitut ist und für Berichtszeitraum Ertragsteuerinformationsbericht gem. § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG offengelegt hat

oberste Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland (§ 342c HGB-E)

- oberstes Mutterunternehmen hat Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen
- Befreiung, wenn Mutterunternehmen ein CRR-Kreditinstitut ist und für Berichtszeitraum Ertragsteuerinformationsbericht gem. § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG für alle in Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen offengelegt hat

obersten Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat mit mittelgroßem oder großem Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland (342d HGB-E)

- Tochterunternehmen hat oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat aufzufordern, Ertragsteuerinformationsbericht bereitzustellen
- wenn oberstes Mutterunternehmen ordnungsgemäßen Bericht nicht bereitstellt, dann muss Tochterunternehmen:
 - einen „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsbericht erstellen mit den Informationen, die beschafft werden können und
 - eine Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht des obersten Mutterunternehmens erstellen
- Befreiung, wenn oberstes Mutterunternehmen Bericht erstellt hat und dieser Bericht ordnungsgemäß offengelegt und veröffentlicht wurde (insb. durch anderes EU-Tochterunternehmen, welches auch Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen hat)

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Pflicht zur Erstellung

unverbundene Kapitalgesellschaften mit Sitz in Drittstaaten mit Zweigniederlassung in Deutschland (§ 342e HGB-E)

- Zweigniederlassung hat Kapitalgesellschaft mit Sitz in Drittstaat aufzufordern, Ertragsteuerinformationsbericht bereitzustellen
- wenn Kapitalgesellschaft ordnungsgemäßen Bericht nicht bereitstellt, dann muss Zweigniederlassung:
 - einen „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsbericht erstellen mit den Informationen, die beschafft werden können und
 - eine Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht der Kapitalgesellschaft erstellen
- Befreiung, wenn Kapitalgesellschaft Bericht erstellt hat und dieser Bericht ordnungsgemäß offengelegt und veröffentlicht wurde (insb. durch andere EU-Zweigniederlassung, welche auch Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen hat)

verbundene Kapitalgesellschaften mit Sitz in Drittstaaten mit Zweigniederlassung in Deutschland (§ 342f HGB-E)

- Zweigniederlassung hat oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat aufzufordern, Ertragsteuerinformationsbericht bereitzustellen
- wenn oberste Mutterunternehmen ordnungsgemäßen Bericht nicht bereitstellt, dann muss Zweigniederlassung:
 - einen „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsbericht erstellen mit den Informationen, die beschafft werden können und
 - eine Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht des obersten Mutterunternehmens erstellen
- Befreiung, wenn oberste Mutterunternehmen Bericht erstellt hat und dieser Bericht ordnungsgemäß offengelegt und veröffentlicht wurde (insb. durch andere EU-Zweigniederlassung, welche auch Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen hat)

Begründung RefE, S. 45

- Pflicht der Gesellschaft zur Erstellung Ertragsteuerinformationsbericht; Pflicht funktional den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs zugewiesen

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Berichtszeitraum

Bezug auf Geschäftsjahr (§§ 342b Abs. 1, 342c Abs. 1, 342d Abs. 1, 342e Abs. 1, 342f Abs. 1 HGB-E)

- Ertragsteuerinformationsbericht bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr

Berichtszeitraum (§ 342a Nr. 6 HGB-E)

- das Geschäftsjahr, für das der Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen ist

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Erfasste Unternehmen

Art. 48c Abs. 1 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Der gemäß Artikel 48b erforderliche Ertragsteuerinformationsbericht enthält Angaben über sämtliche Tätigkeiten des unverbundenen Unternehmens oder des obersten Mutterunternehmens, darunter auch über die Tätigkeiten aller in den konsolidierten Abschluss für das betreffende Geschäftsjahr einbezogenen verbundenen Unternehmen.

§ 342g HGB-E (Einzubeziehende Unternehmen)

In den Ertragsteuerinformationsbericht sind einzubeziehen:

- 1. im Fall des § 342b und des § 342e das unverbundene Unternehmen;*
 - 2. im Fall des § 342c, des § 342d und des § 342f das oberste Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen, die in den für den Berichtszeitraum aufgestellten Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind.*
- bzgl. § 342g Nr. 1 HGB: § 342b HGB-E (Unverbundene Unternehmen mit Sitz im Inland), § 342e HGB-E (Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)
 - bzgl. § 342g Nr. 2 HGB: § 342c HGB-E (Oberste Mutterunternehmen mit Sitz im Inland), § 342d HGB-E (Tochterunternehmen mit Sitz im Inland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat), § 342f HGB-E (Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

a) den Namen des obersten Mutterunternehmens oder des unverbundenen Unternehmens, das betreffende Geschäftsjahr, die in dem Bericht verwendete Währung sowie gegebenenfalls eine Liste aller Tochterunternehmen, die in den konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens für das betreffende Geschäftsjahr einbezogen und in der Union oder in Steuerhoheitsgebieten niedergelassen sind, die in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind; [...]

§ 342h Abs. 1 HGB-E (Pflichtangaben)

Im Ertragsteuerinformationsbericht sind anzugeben:

- 1. im Falle des § 342b und des § 342e der Name des unverbundenen Unternehmens oder im Falle des § 342c, des § 342d und des § 342f der Name des obersten Mutterunternehmens;*
- 2. der Berichtszeitraum;*
- 3. die verwendete Währung;*
- 4. im Falle des § 342c, des § 342d und des § 342f die Namen aller Tochterunternehmen, die in den für den Berichtszeitraum aufgestellten Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind und ihren Sitz in folgenden Gebieten haben:*
 - a) in der Europäischen Union oder*
 - b) in Steuerhoheitsgebieten, die am 1. März des Berichtszeitraums in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (ABl. C 103 vom 3.3.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.*

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b, c Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

„Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

[...]

- b) eine kurze Beschreibung der Art ihrer Tätigkeiten;*
- c) die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten;“*

§ 342h Abs. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

Im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:

- 1. eine kurze Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum;*
- 2. Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum;*

§ 342h Abs. 3 Nr. 1 HGB-E (Pflichtangaben)

die Zahl der Arbeitnehmer nach Absatz 2 Nummer 2 ist in Vollzeitäquivalenten auf Basis des Durchschnitts der im Berichtszeitraum beschäftigten Personen zu bestimmen;

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d und Unterabs. 2 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

[...]

d) Erträge, zu denen Folgendes zählt:

- i. die Summe der Nettoumsatzerlöse, der sonstigen betrieblichen Erträge, der Erträge aus Beteiligungen mit Ausnahme der von verbundenen Unternehmen erhaltenen Dividenden, der Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, der sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge, die in den Anhängen V und VI dieser Richtlinie aufgeführt sind, oder;*

- ii. [...]*

[...] Für die Zwecke von Buchstabe d umfassen die Erträge Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

§ 342h Abs. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

Im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:

3. Erträge im Berichtszeitraum, einschließlich der Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen;

§ 342h Abs. 3 Nr. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

die Erträge nach Absatz 2 Nummer 3 umfassen

a) bei Unternehmen, die ihren Jahresabschluss für den Berichtszeitraum nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufstellen, diejenigen Posten nach nationalem Recht, die den Posten 1, 4, 9 bis 11 in Anhang V oder den Posten 1, 6 bis 9 in Anhang VI der Richtlinie 2013/34/EU entsprechen, wobei jeweils von verbundenen Unternehmen erhaltene Dividenden nicht berücksichtigt werden dürfen, oder

b) [...]

Begründung RefE, S. 56

- Kreis der nahestehenden Unternehmen und Personen erschließt sich derzeit aus IAS 24.9 und 11 (Artikel 2 Nr. 3 Bilanzrichtlinie)

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d und Unterabs. 2 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

[...]

d) Erträge, zu denen Folgendes zählt:

i. [...]

ii. die Erträge gemäß der Definition durch die Rechnungslegungsgrundsätze, auf deren Grundlage die Jahresabschlüsse aufgestellt werden; hiervon ausgenommen sind Wertberichtigungen und von verbundenen Unternehmen erhaltene Dividenden;

[...] Für die Zwecke von Buchstabe d umfassen die Erträge Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

§ 342h Abs. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

Im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:

3. Erträge im Berichtszeitraum, einschließlich der Erträge aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

§ 342h Abs. 3 Nr. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

die Erträge nach Absatz 2 Nummer 3 umfassen

a) [...]

b) bei allen anderen Unternehmen diejenigen Erträge, welche sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergeben, auf deren Grundlage der Jahresabschluss für den Berichtszeitraum aufgestellt wird, wobei Wertberichtigungen und von verbundenen Unternehmen erhaltene Dividenden nicht berücksichtigt werden dürfen;

Begründung RefE, S. 57

- Bsp. andere Rechnungslegungsgrundsätze: Drittstaatenunternehmen mit jeweiligem GAAP, EU-Unternehmen mit IFRS-Abschluss, EU-Kreditinstitute die Jahresabschluss nach Bankbilanzrichtlinie (Richtlinie 86/635/EWG) erstellen, EU-Versicherungsunternehmen die Jahresabschluss nach Versicherungsbilanzrichtlinie erstellen

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. e Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

[...]

e) den Betrag des Gewinns oder Verlusts vor Ertragsteuern;

§ 342h Abs. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

Im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:

4. der Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern im Berichtszeitraum;

§ 342h Abs. 3 Nr. 3 HGB-E (Pflichtangaben)

der Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern nach Absatz 2 Nummer 4 ist in Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze zu bestimmen, auf deren Grundlage der Jahresabschluss für den Berichtszeitraum aufgestellt wird;

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. f und Unterabs. 3 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

[...]

f) den Betrag der noch zu zahlenden Ertragsteuer für das betreffende Geschäftsjahr, der auf Grundlage der laufenden Steueraufwendungen auf zu versteuernde Gewinne oder Verluste im betreffenden Geschäftsjahr von Unternehmen und Zweigniederlassungen im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet berechnet wird; [...]

[...] Für die Zwecke von Buchstabe f beziehen sich die laufenden Steueraufwendungen nur auf die Tätigkeiten eines Unternehmens im betreffenden Geschäftsjahr und beinhalten keine latenten Steuern oder Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten.

§ 342h Abs. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

Im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:

5. die für den Berichtszeitraum zu zahlende Ertragsteuer;

§ 342h Abs. 3 Nr. 4 HGB-E (Pflichtangaben)

die zu zahlende Ertragsteuer entspricht dem laufenden Steueraufwand auf zu versteuernde Gewinne oder Verluste im Berichtszeitraum ohne den latenten Steueraufwand;

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. g und Unterabs. 4 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

[...]

g) den Betrag der gezahlten Ertragsteuer auf Kassenbasis, der auf Grundlage des Betrags der im betreffenden Geschäftsjahr von Unternehmen und Zweigniederlassungen im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet entrichteten Ertragsteuern berechnet wird; und [...]

[...] Für die Zwecke von Buchstabe g umfassen bereits gezahlte Steuern Quellensteuern, die von anderen Unternehmen in Bezug auf Zahlungen an Unternehmen und Zweigniederlassungen innerhalb einer Gruppe entrichtet wurden.

§ 342h Abs. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

*Im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:
6. die im Berichtszeitraum gezahlte Ertragsteuer auf Kassenbasis und;*

§ 342h Abs. 3 Nr. 5 HGB-E (Pflichtangaben)

die gezahlte Ertragsteuer auf Kassenbasis nach Absatz 2 Nummer 6 umfasst alle im Berichtszeitraum entrichteten Ertragsteuern und schließt Quellensteuern ein, die von verbundenen Unternehmen in Bezug auf Zahlungen an das einzubeziehende Unternehmen entrichtet wurden;

Begründung RefE, S. 58

- anzugeben sind alle im Berichtszeitraum für diesen und für alle Vorjahre entrichteten Ertragsteuern
- latente Steuern sind hier nicht zu berücksichtigen
- Quellensteuerabzüge sind beim Steuerschuldner zu berücksichtigen

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Angaben

Art. 48c Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. h und Unterabs. 5 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 1 genannten Angaben enthalten Folgendes:

[...]

h) den Betrag der einbehaltenen Gewinne am Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

[...] Für die Zwecke von Buchstabe h bezeichnen die einbehaltenen Gewinne die Summe der Gewinne vergangener Geschäftsjahre und des betreffenden Geschäftsjahrs, für die noch keine Gewinnausschüttung beschlossen wurde. In Bezug auf Zweigniederlassungen sind die einbehaltenen Gewinne diejenigen des Unternehmens, welches die Zweigniederlassung errichtet hat.

§ 342h Abs. 2 HGB-E (Pflichtangaben)

*im Ertragsteuerinformationsbericht sind ferner zu dem oder den einzubeziehenden Unternehmen nach Maßgabe des § 342i anzugeben:
7. die einbehaltenen Gewinne am Ende des Berichtszeitraums.*

§ 342h Abs. 3 Nr. 6 HGB-E (Pflichtangaben)

die einbehaltenen Gewinne nach Absatz 2 Nummer 7 umfassen die Gewinne vergangener Geschäftsjahre und des Berichtszeitraums, für die noch keine Gewinn-ausschüttung beschlossen wurde.

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Wahlrecht bzgl. der Angaben

Art. 48c Abs. 3 und 10 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

(3) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Angaben auf Grundlage der in Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU des Rates genannten Berichterstattungsvorgaben gemacht werden.

(10) In dem Ertragsteuerinformationsbericht ist anzugeben, ob er gemäß Absatz 2 oder 3 des vorliegenden Artikels erstellt wurde.

§ 342h Abs. 4 und 5 HGB-E (Pflichtangaben)

(4) Die Angaben nach Absatz 2 können auch nach Maßgabe der Vorgaben in Anhang III Abschnitt III Teil B und C der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/514 (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1) geändert worden ist, gemacht werden.

(5) Im Ertragsteuerinformationsbericht ist anzugeben, ob die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben nach Maßgabe des Absatzes 3 oder des Absatzes 4 gemacht wurden.

Begründung RefE, S. 58 f.

- Angaben können entweder nach Maßgabe § 342h Abs. 3 HGB-E oder nach Maßgabe § 138a AO (nicht-öffentlicher Ertragsteuerinformationsbericht für Finanzverwaltung) offengelegt werden
- Wahlrecht kann nur „ganz oder gar nicht“ ausgeübt werden

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Länderbezogener Ausweis der Angaben

Art. 48c Abs. 5 Unterabs. 1 bis 3 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

In dem Ertragsteuerinformationsbericht sind die in Absatz 2 oder 3 genannten Angaben für jeden Mitgliedstaat getrennt auszuweisen. Umfasst ein Mitgliedstaat mehrere Steuerhoheitsgebiete, werden die Angaben auf der Ebene des Mitgliedstaats zusammengeführt.

Der Ertragsteuerinformationsbericht weist die in Absatz 2 oder 3 dieses Artikels genannten Angaben auch getrennt für jedes Steuerhoheitsgebiet aus, das am 1. März des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt werden muss, in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist, und stellt diese Angaben für jedes Steuerhoheitsgebiet getrennt zur Verfügung, das am 1. März des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt werden muss, und am 1. März des vorangehenden Geschäftsjahres in Anhang II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt war.

Der Ertragsteuerinformationsbericht weist die in Absatz 2 oder 3 genannten Angaben auch für andere Steuerhoheitsgebiete auf aggregierter Basis aus.

§ 342i Abs. 1 HGB-E (Länderbezogener Ausweis der Angaben)

Die Angaben nach § 342h Absatz 2 sind wie folgt getrennt auszuweisen:

- 1. für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, wobei die Angaben auf der Ebene des Mitgliedstaats zusammenzuführen sind, wenn ein Mitgliedstaat mehrere Steuerhoheitsgebiete umfasst;*
- 2. für jedes Steuerhoheitsgebiet, das im Berichtszeitraum am 1. März im Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt war;*
- 3. für jedes Steuerhoheitsgebiet, das im Berichtszeitraum und in dem diesem unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahr jeweils am 1. März im Anhang II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt war.*

Für andere Steuerhoheitsgebiete sind die Angaben nach § 342h Absatz 2 zusammengefasst auszuweisen.

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Länderbezogener Ausweis der Angaben

Art. 48c Abs. 5 Unterabs. 4 bis 6 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die Zuordnung der Angaben zu den jeweiligen einzelnen Steuerhoheitsgebieten erfolgt auf der Grundlage einer Niederlassung, des Bestehens einer festen Geschäftseinrichtung oder einer dauerhaften Geschäftstätigkeit, die im betreffenden Steuerhoheitsgebiet aufgrund der Tätigkeiten der Gruppe oder des unverbundenen Unternehmens der Ertragsteuer unterliegen kann.

Können die Tätigkeiten mehrerer verbundener Unternehmen in einem einzelnen Steuerhoheitsgebiet der Ertragsteuer unterliegen, entsprechen die diesem Steuerhoheitsgebiet zugeordneten Angaben der Summe der Angaben über die Tätigkeiten jedes einzelnen verbundenen Unternehmens und deren Zweigniederlassungen im betreffenden Steuerhoheitsgebiet.

Angaben über eine bestimmte Tätigkeit werden nicht gleichzeitig mehr als einem Steuerhoheitsgebiet zugeordnet.

§ 342i Abs. 2 HGB-E (Länderbezogener Ausweis der Angaben)

Die Angaben sind demjenigen Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem die Niederlassung oder feste Geschäftseinrichtung belegen ist oder die dauerhafte Geschäftstätigkeit besteht, auf die sich die Angaben jeweils beziehen, vorausgesetzt die Niederlassung, feste Geschäftseinrichtung oder dauerhafte Geschäftstätigkeit kann im betreffenden Steuerhoheitsgebiet der Ertragsteuer unterliegen. Angaben zu einbehaltenen Gewinnen sind stets dem Steuerhoheitsgebiet zuzuordnen, in dem die Hauptniederlassung belegen ist. Unterliegen mehrere verbundene Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet der Ertragsteuer, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 diesem Steuerhoheitsgebiet jeweils zuzuordnenden Angaben für das Steuerhoheitsgebiet zusammenzufassen. Angaben zu einer Niederlassung, festen Geschäftseinrichtung oder dauerhaften Geschäftstätigkeit dürfen nicht mehr als einem Steuerhoheitsgebiet zugeordnet werden.

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Währung

Art. 48c Abs. 8 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in dem Ertragsteuerinformationsbericht verwendete Währung entspricht der Währung, in der der konsolidierte Abschluss des obersten Mutterunternehmens oder der Jahresabschluss des unverbundenen Unternehmens aufgestellt werden. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass der Bericht in einer anderen als der im Abschluss verwendeten Währung offengelegt wird.

In dem in Artikel 48b Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Fall entspricht die in dem Ertragsteuerinformationsbericht verwendete Währung jedoch der Währung, in der das Tochterunternehmen seine Jahresabschlüsse offenlegt.*

§ 342j HGB-E (Währung)

- Euro
 - bei unverbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland
 - bei obersten Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland
 - bei mittelgroßen oder großen Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat und das oberste Mutterunternehmen stellt keinen ordnungsgemäßen Ertragsteuerinformationsbericht zur Verfügung
- dieselbe Währung wie im (Konzern-)Abschluss des unverbundenen Unternehmens bzw. des obersten Mutterunternehmens:
 - bei mittelgroßen oder großen Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
 - bei inländischen Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
 - bei inländischen Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

* mittelgroße oder große Tochterunternehmen mit Sitz in EU von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat und das oberste Mutterunternehmen stellt keinen ordnungsgemäßen Ertragsteuerinformationsbericht zur Verfügung

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Weglassen nachteiliger Angaben

Art. 48c Abs. 6 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass eine oder mehrere der spezifischen Angaben, die sonst gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu machen sind, in den Bericht zeitweise nicht aufgenommen werden, wenn ihre Offenlegung der Marktstellung der Unternehmen, auf die der Bericht sich bezieht, einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Jegliche Nichtaufnahme solcher Angaben ist in dem Bericht zusammen mit einer gebührenden Begründung der Nichtaufnahme klar und deutlich anzugeben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Angaben, die gemäß Unterabsatz 1 nicht aufgenommen wurden, spätestens fünf Jahre nach der ursprünglichen Nichtaufnahme in einem späteren Ertragsteuerinformationsbericht offengelegt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben über Steuerhoheitsgebiete, die in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels aufgeführt sind, nie ausgespart werden dürfen.

§ 342k HGB-E (Weglassen nachteiliger Angaben)

- 1) *Angaben nach § 342h Absatz 1 und 2 müssen nicht in den Ertragsteuerinformationsbericht aufgenommen werden, wenn ihre Offenlegung den Unternehmen, auf die sie sich beziehen, einen **erheblichen Nachteil** zufügen würde. Satz 1 gilt nicht für Angaben, die sich auf Steuerhoheitsgebiete beziehen, die in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind.*
- 2) *Wenn Absatz 1 Satz 1 angewendet wird, so ist dies im Ertragsteuerinformationsbericht anzugeben und gebührend zu begründen. Die nicht aufgenommenen Angaben sind spätestens in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmen, der für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Berichtszeitraum erstellt wird.*

Begründung RefE, S. 60 f.

- *Weglassen muss für jede Angabe gesondert jedes Jahr erneut geprüft werden; ganzer Bericht darf nicht weggelassen werden; **erheblicher Nachteil (= ernsthafte Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens)** muss überwiegend wahrscheinlich sein*

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Musterformblatt; elektronisches Format

Art. 48c Abs. 4 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

Die in Absatz 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Angaben werden unter Verwendung eines gemeinsamen Musters und maschinenlesbarer elektronischer Formate gemacht. Die Kommission legt das genannte gemeinsame Muster und die genannten elektronischen Formate im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 50 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen..

§ 342I HGB-E (Musterformblatt; maschinenlesbares elektronisches Format)

- 1) *Der Ertragsteuerinformationsbericht ist unter Verwendung des von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Artikels 48c Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2013/34/EU festzulegenden Musterformblatts zu erstellen.*
- 2) *Der Ertragsteuerinformationsbericht ist in einem von der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Artikels 48c Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2013/34/EU festzulegenden maschinenlesbaren elektronischen Format zu erstellen.*

2. Ertragsteuerinformationsbericht: Freiwillige Angaben

Art. 48c Abs. 7 Bilanzrichtlinie (Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts)

*Der Ertragsteuerinformationsbericht **kann**, gegebenenfalls auf Gruppenebene, eine Gesamtschilderung enthalten, in der etwaige wesentliche Diskrepanzen zwischen den gemäß Absatz 2 Buchstaben f und g angegebenen Beträgen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der entsprechenden Beträge für vorangehende Geschäftsjahre erläutert werden.*

Begründung RefE, S. 58

- zur Erläuterung wesentlicher Unterschiede zwischen Betrag der im Berichtszeitraum gezahlten Ertragsteuer und Betrag der für den Berichtszeitraum zu zahlenden (geschuldeten) Ertragsteuer und zur Vorbeugung möglichen Fehlinterpretationen können freiwillig zusätzliche qualitative Angaben in Ertragsteuerinformationsbericht aufgenommen werden (Artikel 48c Abs. 7 Bilanzrichtlinie)

3. Offenlegung im Unternehmensregister

§ 342m HGB-E (Offenlegung im Unternehmensregister)

- Pflicht der Gesellschaft zur Abgabe des Ertragsteuerinformationsberichts oder zur Abgabe des „reduzierten“ Ertragsteuerinformationsberichts inkl. Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht
- in deutscher Sprache
- Offenlegungsfrist beträgt ein Jahr ab Ende des Berichtszeitraums
- Berichte sind über Internetseite des Unternehmensregisters kostenfrei

Begründung RefE, S. 62

- Offenlegungspflicht wird funktional Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs zugewiesen, es handelt es sich aber um eine Pflicht der Gesellschaft

4. Veröffentlichung auf Unternehmensinternetseite

§ 342n HGB-E (Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft)

- Ertragsteuerinformationsbericht ist für fünf Jahre kostenfrei auf Unternehmensinternetseite zu veröffentlichen
- alternativ kann auf kostenfreien Zugang im Unternehmensregister hingewiesen werden
- ggf. ist „reduzierter“ Ertragsteuerinformationsbericht inkl. Erklärung über fehlenden ordnungsgemäßen Bericht zu veröffentlichen

5. Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften

Artikel 51 Bilanzrichtlinie (Sanktionen)

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

§ 342o HGB-E (Bußgeldvorschriften)

- bezieht sich auf Erstellung des Ertragsteuerberichts; jedoch nicht auf Erklärung, dass das unverbundene Unternehmen mit Sitz in Drittstaat bzw. oberste Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat keinen ordnungsgemäßen Bericht zur Verfügung gestellt hat
- bezieht sich auch auf Veröffentlichung des Ertragsteuerberichts und der Erklärung auf Internetseite
- Bußgeld bis zu 50.000 €
- zuständig ist Bundesamt für Justiz

§ 342p HGB-E (Ordnungsgelder)

- bezieht sich auf Offenlegung des Ertragsteuerberichts und der Erklärung, dass das unverbundene Unternehmen mit Sitz in Drittstaat bzw. oberste Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaat keinen ordnungsgemäßen zur Verfügung gestellt hat
- Verfahren gegen Mitglieder vertretungsberechtigten Organen oder ggf. gegen die Gesellschaft
- für die Höhe des Ordnungsgelder ist § 335 HGB-E einschlägig (mind. 2.500 €, höchstens 25.000 €)
 - bei vertretungsberechtigten Organen einer kapitalmarktorientieren KapG max. den höheren Betrag von: 2 Mio. € oder zweifache wirtschaftlichen Vorteils
 - bei kapitalmarktorientieren KapG max. den höheren Betrag von: 10 Mio. € oder 5 % jährlichen Gesamtumsatzes oder zweifache wirtschaftlichen Vorteils
- zuständig ist Bundesamt für Justiz

Begründung RefE, S. 65

- Bundesanzeiger hat Bundesamt der Justiz über Vorfälle zu informieren

6. Prüfung durch Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat

Art. 48e Bilanzrichtlinie (Verantwortlichkeit für die Erstellung, Offenlegung und Zugänglichmachung des Ertragsteuerinformationsberichts)

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der obersten Mutterunternehmen oder unverbundenen Unternehmen nach Artikel 48b Absatz 1 im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass der Ertragsteuerinformationsbericht gemäß den Artikeln 48b, 48c und 48d erstellt, offenlegt und zugänglich gemacht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der in Artikel 48b Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie genannten Tochterunternehmen und die nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bestimmte Person bzw. bestimmten Personen, die die Formalitäten der Offenlegung für die in Artikel 48b Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie genannten Zweigniederlassungen erfüllen, im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, nach ihrem besten Wissen und Vermögen sicherzustellen, dass der Ertragsteuerinformationsbericht wie jeweils einschlägig in einer mit den Artikeln 48b und 48c übereinstimmenden Weise oder gemäß den genannten Artikeln erstellt und gemäß Artikel 48d offengelegt und zugänglich gemacht wird.

§ 170 Abs. 1 AktG-E (Vorlage an den Aufsichtsrat)

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Nach Satz 1 vorzulegen sind auch der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (~~§ 315b des Handelsgesetzbuchs~~), **der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), der Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs**, sofern sie erstellt wurden.

6. Prüfung durch Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat

§ 171 Abs. 1 AktG-E (Prüfung durch den Aufsichtsrat)

*Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat. Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs) und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), **den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), den Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs** zu prüfen, sofern sie erstellt wurden.*

§ 47 Abs. 4a SEAG-E (Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses)

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend für einen Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und eine Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs.

Begründung RefE, S. 67

- Vorstand muss Aufsichtsrat künftig auch Ertragsteuerinformationsbericht und ggf. die Erklärung vorlegen, dass das oberste Mutterunternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht nicht gesetzeskonform zur Verfügung gestellt hat
- Aufsichtsrat hat Ertragsteuerinformationsbericht und ggf. Erklärung zu prüfen
- Prüfung der Offenlegung dieser Unterlagen durch Vorstand ist Gegenstand der allgemeinen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats (§ 111 Abs. 1 AktG); gesetzlichen Klarstellung bedarf es insoweit nicht

7. Abschlussprüfung

Art. 48f Bilanzrichtlinie (Erklärung des Abschlussprüfers)

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass in Fällen, in denen der Abschluss eines dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmens durch einen oder mehrere Abschlussprüfer oder durch eine oder mehrere Prüfungsgesellschaften geprüft werden muss, in dem Bestätigungsvermerk angegeben ist, ob für das Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr vorausging, für das die der Prüfung unterzogenen Abschlüsse aufgestellt wurden, das Unternehmen gemäß Artikel 48b verpflichtet war, einen Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen, und, falls dies zutrifft, ob der genannte Bericht **gemäß Artikel 48d** offengelegt wurde.

Artikel 48d Abs. 2 Bilanzrichtlinie (Offenlegung und Zugänglichkeit)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der gemäß Absatz 1 offenzulegende Ertragsteuerinformationsbericht und die gemäß Absatz 1 offenzulegende Erklärung der Öffentlichkeit in mindestens einer der Amtssprachen der Union spätestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wird, kostenlos zugänglich gemacht wird, und zwar auf der **Website** [...]

§ 317 Abs. 3b HGB-E (Gegenstand und Umfang der Prüfung)

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses hat im Rahmen der Prüfung auch zu beurteilen, ob die Kapitalgesellschaft

1. für das Geschäftsjahr, das demjenigen Geschäftsjahr vorausging, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß **§ 342m Absatz 1 oder 2*** verpflichtet war und
2. im Fall der Nummer 1 ihre dort genannte Verpflichtung erfüllt hat.

§ 322 Abs. 1 Satz 4 HGB-E (Bestätigungsvermerk)

„Über das Ergebnis der Prüfung nach § 317 Absatz 3a **und 3b** ist jeweils in einem besonderen Abschnitt zu berichten.“

Begründung RefE, S. 35

- Prüfung, ob Ertragsteuerinformationsbericht offenzulegen war und falls ja, sofern dies geschehen ist
- keine inhaltliche Prüfung, kann aber freiwillig in Auftrag gegeben werden

* § 342m HGB-E (Offenlegung im Unternehmensregister)

§ 342n HGB-E (Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft)

8. Offenlegung für Niederlassungen von KapG aus Drittstaaten

§ 325a Abs. 1 Satz 1 HGB-E (Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland)

*Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **Staat** haben die in ~~§ 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3~~ **§ 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3** genannten **angemeldeten** Personen oder, wenn solche nicht **angemeldet vorhanden** sind, die ~~gesetzlichen Vertreter~~ **Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs** der Gesellschaft für diese die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt ~~oder hinterlegt~~ worden sind, nach den §§ 325, 327a und 328 offenzulegen; § 329 ist anzuwenden.*

Begründung RefE, S. 36

- durch neuen Verweis auf „Staat“ sollen auch inländische Zweigniederlassungen von KapG aus Drittstaaten erfasst werden
- Rechnungslegungsunterlagen der Drittstaatenkapitalgesellschaft sollen der für das Unternehmensregister zuständigen Stelle (Bundesanzeiger) die Prüfung erleichtern, ob (auch) eine Pflicht zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen besteht
- Streichung der Hinterlegung, da die Hinterlegung nur eine besondere Form der Offenlegung ist
- bisher fehlerhafter Verweis auf § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 HGB

9. Sonstiges: Synopsen

S. 10 Koalitionsvertrag

Wir werden ein digitales Gesetzgebungsportal schaffen, über das einsehbar ist, in welcher Phase sich Vorhaben befinden. Dort werden wir öffentliche Kommentierungsmöglichkeiten erproben. Gesetzentwürfen der Bundesregierung wird künftig eine Synopse beigefügt, die die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellt. Wir wollen Gesetze verständlicher machen. Die Barrierefreiheit in den Angeboten von Bundestag und Bundesregierung werden wir ausbauen.

9. Sonstiges: Weiteres Vorgehen

- Entwurf einer DRSC-Stellungnahme wird durch DRSC-Geschäftsstelle erarbeitet und spätestens am Dienstagmittag (25.10.2022) via Mail von Frau Bahrmann an Gemeinsamen Fachausschuss versendet
- Rückmeldungen des Gemeinsamen Fachausschusses bitte bis Samstag (29.10.2022) als Antwort auf Mail von Frau Bahrmann
- Versand der DRSC-Stellungnahme an BMJ am Montagnachmittag (31.10.2022)